

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
– Drucksache 14/3428 Nr. 1.9 –

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Elektrizität aus erneuerbaren
Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt
(SEK(1999) 470 – C5-0342/1999 – 2000/2002 (COS))

(EuB-EP 615)

A. Problem

Schaffung eines tatsächlichen Elektrizitätsbinnenmarktes und Erlass von Rechtsvorschriften, die eine progressive Einführung der CO₂-Energie-Steuer auf EU-Ebene ermöglichen.

B. Lösung

Annahme einer EntschlieÙung zur Unterstützung des Entwurfs der Einspeiselinie der EU.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt – EuB-EP 615 – folgende Entschließung anzunehmen:

Erneuerbaren Energien gehört die Zukunft

1. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Ziel der Bundesregierung und der Europäischen Union, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2010 mindestens zu verdoppeln. Für Deutschland bedeutet dies eine Steigerung auf mindestens 12 Prozent, für die EU insgesamt auf mindestens 22 Prozent bis 2010, jeweils bezogen auf die Gesamtstromerzeugung. Erneuerbare Energien müssen mittelfristig zu einem wesentlichen Standbein der Energieversorgung werden.
2. Aus diesem Grund begrüßt der Deutsche Bundestag die Entschließungen des Europäischen Parlaments und des Rats sowie grundsätzlich die Vorlage eines Vorschlages der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 2000 für eine Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.
3. Diese Richtlinie muss nach Auffassung des Deutschen Bundestages entsprechend den Leitlinien des Weißbuchs „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger“ die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, sich verbindliche Ziele zu setzen, um eine beschleunigte Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Europäischen Union zu erreichen. Diese Ziele müssen mit Zielvorgaben des Weißbuchs und des Kyoto-Protokolls zur Klimarahmenkonvention kompatibel sein. Die Kommission sollte ihre Erfüllung regelmäßig überprüfen und ggf. zusätzliche EU-weite Maßnahmen vorschlagen.
4. Jeder Mitgliedstaat in der Europäischen Union hat sein eigenes System zur Einführung erneuerbarer Energien entwickelt, das den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die Richtlinie muss die einzelstaatlichen Maßnahmen entsprechend ergänzen und einen Zusatznutzen zu den einzelstaatlichen Maßnahmen erbringen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips muss jedem Mitgliedstaat aber frei stehen, den Weg zu beschreiten, der ihm am besten geeignet scheint. Dies muss jedenfalls so lange gelten, als es dem jeweiligen Mitgliedstaat gelingt, das jeweilige verbindliche Ziel zu erreichen.
5. Das in Dänemark, Spanien und Deutschland angewandte Mindestpreismodell hat sich in der Vergangenheit als das europaweit erfolgreichste Instrument der Markteinführung erneuerbarer Energien erwiesen. Der Anteil der Windenergie stieg im Jahr 1999 in Dänemark um 313 Megawatt, in Spanien um 391 Megawatt und in Deutschland um 1 568 Megawatt. In Ländern mit Mengenregelungen hat der Ausbau demgegenüber deutlich niedriger (Niederlande 50 Megawatt, Vereinigtes Königreich 20 Megawatt und Frankreich 3 Megawatt). Der Vergleich der installierten Leistungen Ende 1999 mit dem Basisjahr 1990 macht die Diskrepanz noch deutlicher. Im Vereinigten Königreich waren Ende 1999 nur 353 Megawatt installiert gegenüber 10 Megawatt 1990 und in den Niederlanden 411 Megawatt gegenüber 57 Megawatt im Jahr 1990. Dagegen nahm die installierte Leistung in Dänemark von 343 Megawatt auf 1 761 Megawatt zu, in Spanien von 7 Megawatt auf 1 225 und in Deutschland sogar von 48 Megawatt auf 4 443 Megawatt.

6. Die Erfahrungen haben klar gezeigt, dass Einspeiseregulungen gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten bislang praktizierten Mengenregelungen zu höherer Effektivität, dynamischerer Marktentwicklung, verstärktem Wettbewerb der Anlagenhersteller und beträchtlicher Verringerung der Umweltbelastung führen und zugleich deutliche Kostenreduktionen zur Folge haben. Bereits bisher haben erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung und zur Innovation im Energiesektor geleistet. Das Einspeisesystem hat zu effizienten und unbürokratischen Verfahren geführt. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird dieser erfolgreiche und dynamische Weg in Deutschland weiter beschritten und die Voraussetzung geschaffen, die bisherigen Erfolge bei der Windenergie bei anderen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien zu wiederholen.
7. Angesichts der hohen Priorität, die der Ausbau erneuerbarer Energieträger in Europa genießt, insbesondere hinsichtlich ihres Beitrags zur Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase, und der bevorstehenden Notwendigkeit zur Ratifizierung des Kyoto-Protokolls zu der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, das umfassende Maßnahmen der Mitgliedstaaten insbesondere im Energiesektor (burden sharing) erfordert, darf die mitgliedstaatliche Politik in diesem Bereich nicht durch den Gemeinschaftsrahmen für Umweltbeihilfen präjudiziert oder gar unmöglich gemacht werden. Vielmehr sind kompensatorische staatliche und nichtstaatliche Maßnahmen so lange nötig, als faire Wettbewerbsbedingungen unter Einschluss der externen Kosten noch nicht erreicht sind. Solange aber Energiepreise, die die sozialen und Umweltfolgekosten der herkömmlichen Energieerzeugung vollständig abbilden würden, fehlen, können angesichts der durch erneuerbare Energieträger vermiedenen externen Kosten und der EU-weit anzutreffenden Wettbewerbsverzerrungen auf dem Energiemarkt Unterstützungsmaßnahmen für erneuerbare Energien keineswegs als Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags betrachtet werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass ein neuer Umweltbeihilferahmen dies berücksichtigt und ggf. alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich gegen beihilferechtliche Restriktionen der EU-Kommission zu wenden.

8. Die Kommission ist aufgefordert, eine konsistente Strategie im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Wettbewerb, Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, zu entwickeln und im Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Diskussion zu stellen.
9. Dementsprechend muss auch die Richtlinie für erneuerbare Energien das Schwergewicht auf die Erfordernisse des Umwelt- und Klimaschutzes und generell einer nachhaltigen Energieversorgung sowie die Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für erneuerbare Energien legen. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten stehen in der Verpflichtung des Kyoto-Protokolls zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, das von der Bundesrepublik Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten noch ratifiziert werden muss, die Emission der Treibhausgase um acht Prozent zu verringern. Im Rahmen des burden sharing innerhalb der Europäischen Union muss die Bundesrepublik Deutschland eine Verminderung der Treibhausgase um 21 Prozent erreichen – weit mehr als die meisten anderen Mitgliedstaaten.
10. In Anbetracht der geringen Erfahrungen in der Europäischen Union mit Modellen zur Markteinführung erneuerbarer Energien muss der Zeitraum bis zum Jahr 2010 dazu genutzt werden, die Entwicklung erneuerbarer Energieträger in den Mitgliedstaaten zu beobachten und die verschiedenen Systeme im Hinblick darauf zu evaluieren, inwieweit die Mitgliedstaaten ihre vereinbarten Lastenverteilungsziele verwirklicht haben.

11. Die Richtlinie sollte die technische und geographische Diversifizierung fördern und in diesem Zusammenhang einen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer regionalspezifisch geeigneten umweltfreundlichen Energieinfrastruktur legen.
12. Für die praktische Umsetzung der Freistellung erneuerbarer Energien von der Energiebesteuerung wären insbesondere Regelungen über die Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme sinnvoll. Solch eine Regelung könnte auch die Markttransparenz erhöhen und dazu beitragen, den erneuerbaren Energien eine realistische Chance zu geben, unter korrigierten Marktbedingungen, insbesondere hinsichtlich der externen Kosten, mit konventionellen Energien zu konkurrieren.
13. Notwendig für die Verdoppelung des Beitrags erneuerbarer Energien sind darüber hinaus verstärkte Anstrengungen zum Ausbau der Netzinfrastuktur. Zu diesem Zweck sind Maßnahmen erforderlich, die den vorrangigen und transparenten Netzzugang erneuerbarer Energien sicherstellen sowie den Neu- und Ausbau durch den Netzbetreiber entsprechend den in Dänemark und Deutschland getroffenen Regelungen sicherstellt und weiterentwickelt.
14. Der Deutsche Bundestag beauftragt seinen Präsidenten diese Entschließung der Bundesregierung, der Präsidenten des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie dem Präsidenten des Rats zu übermitteln.

Berlin, den 27. September 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kurt-Dieter Grill

I.

Die EU-Vorlage (Anlage) wurde am 22. Mai 2000 gemäß § 93 Abs. 1 GO auf Drucksache 14/3428 Ziffer 1.9 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat die Vorlage in seiner 47. Sitzung am 27. September 2000 beraten und beschlossen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen. Er hat ferner mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Annahme der in der Anlage beigefügten Entschließung der Koalitionsfraktionen (Inhalt der Beschlussempfehlung) zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. September 2000 beraten und beschlossen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen. Er hat ferner mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Annahme der in der Anlage beigefügten Entschließung der Koalitionsfraktionen (Inhalt der Beschlussempfehlung) zu empfehlen.

III.

Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung die Kommission auf, den Vorschlag einer Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vorzulegen. Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament, gesetzliche Einspeisevergütungen nicht durch den geplanten neuen Umweltbeihilferahmen zu beeinträchtigen. Schließlich fordert es auf einzelstaatlicher Ebene verbindliche Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 37. Sitzung am 27. September 2000 beraten. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde ein Entschließungsantrag eingebracht (Inhalt der Beschlussempfehlung).

Er beschloss, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt – EuB-EP 615 – zur Kenntnis zu nehmen. Er beschloss ferner mehrheitlich, die Annahme des Entschließungstextes in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefasst.

Berlin, den 27. September 2000

Kurt-Dieter Grill
Berichterstatter

Anlage

EUROPÄISCHES PARLAMENT
SITZUNGSPERIODE 2000–2001

IN DER SITZUNG VOM

30. März 2000

ANGENOMMENER TEXT

Elektrizität

A5-0078/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern und zum Elektrizitätsbinnenmarkt (SEK (1999) 470 – C5-0342/1999 – 2000/2002 (COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission (SEK (1999) 470 – C5-0342/1999)¹,
- unter Hinweis auf die Titel über Wettbewerb und Umwelt des EG-Vertrags in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/92/EG² über den Elektrizitätsbinnenmarkt,
- unter Hinweis auf das Weißbuch über erneuerbare Energieträger KOM (1997) 599,
- unter Hinweis auf das am 10. Dezember 1997 vereinbarte Protokoll von Kyoto,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 4. Juli 1996 zu einem gemeinschaftlichen Aktionsplan für erneuerbare Energiequellen³, vom 15. Mai 1997 zur Mitteilung der Kommission über Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen – Grünbuch für eine Gemeinschaftsstrategie (KOM (1996) 576 – C4-0623/1996)⁴, vom 18. Juni 1998 zur Mitteilung der Kommission über Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger – Weißbuch für eine Gemeinschaftsstrategie und Aktionsplan (KOM (1997) 599 – C4-0047/1998)⁵ und vom 17. Juni 1998 mit der Empfehlung des Parlaments an die Kommission zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Europäischen Union⁶,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 8. Juni 1998 über erneuerbare Energieträger⁷ und die Schlußfolgerungen des Rates (Energie) vom November 1998, Mai 1999 und Dezember 1999⁸,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

¹ Siehe auch das Dokument SEK (1999) 711.

² ABl. L 27 vom 30. 1. 1997, S. 20.

³ ABl. C 211 vom 22. 7. 1996, S. 27.

⁴ ABl. C 167 vom 2. 7. 1997, S. 160.

⁵ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998, S. 215.

⁶ ABl. C 210 vom 6. 7. 1998, S. 143.

⁷ ABl. C 198 vom 24. 6. 1998, S. 1.

⁸ Schlußfolgerungen der 2 132. Tagung des Rates (Energie) vom 13. 11. 1998, 12742/98; Schlußfolgerungen der 2 176. Tagung des Rates (Energie) vom 11. 5. 1999, 8013/99; Schlußfolgerungen der 2 230. Tagung des Rates (Energie) vom 2. 12. 1999, 13685/99.

- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0078/2000),
- A. in der Erwägung, daß die Union und die Mitgliedstaaten sich über die Notwendigkeit einig sind, erneuerbare Energieträger als Prioritätsmaßnahme zu fördern, da sie die drei energiepolitischen Ziele mit Blick auf die Umwelt, die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit erfüllen und für das Erreichen der Kyoto-Zielsetzungen große Vorteile bieten,
- B. in der Erwägung, daß erneuerbare Energieträger außerdem zahlreiche zusätzliche Synergieeffekte ergeben, beispielsweise:
 - i) geringere Emissionen von Schadstoffen wie NO_x und SO₂, die beispielsweise den sauren Regen verursachen,
 - ii) Senkung der Ozonkonzentration,
 - iii) höhere Beschäftigungsintensität je Produktionseinheit als andere Energieformen und mögliche Schaffung von 500 000 bis 900 000 ständigen Arbeitsplätzen in der Europäischen Union, wenn die Zielsetzungen des Weißbuchs erreicht werden,
 - iv) weitreichende Verbreitung, was der regionalen Entwicklung förderlich ist,
 - v) erhebliche Exportmöglichkeit auf einem wachsenden Weltmarkt für Ausrüstungen für erneuerbare Energieträger,
 - vi) Entwicklungschancen für abgelegene Gebiete in Entwicklungsländern,
 - vii) Verminderung der Energieeinfuhren und Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, was einen Beitrag dazu leisten kann, weltweit die Sicherheits-spannungen und Konflikte sowie auch die Kosten in Verbindung mit dieser Sicherheit abzubauen, wobei dieser Aspekt angesichts der möglichen Überschätzung der Öl- und Gasvorkommen zunehmend an Bedeutung gewinnt,
 - viii) Dämpfen der Auswirkungen großer Schwankungen bei den Öl- und Gaspreisen, die die Volkswirtschaften der Europäischen Union schädlichen externen Schocks aussetzen, wie es im Zeitraum 1973–79 geschah und sich jetzt erneut abzeichnet,
- C. in der Erwägung, daß jeder Mitgliedstaat sein eigenes Fördersystem für erneuerbare Energieträger entwickelt hat, so daß das Subsidiaritätsprinzip gelten muß, auch weil der EG-Vertrag kein Energiekapitel enthält,
- D. in der Erwägung, daß in den Preisen der gehandelten Energieträger soweit wie möglich ihre Gesamtkosten enthalten sein müssen, damit der Elektrizitätsbinnenmarkt unter fairen Wettbewerbsbedingungen tatsächlich funktionieren kann,
- E. in der Erwägung, daß auf dem Binnenmarkt in der Praxis innerstaatliche und zwischen-staatliche Verzerrungen bedingt durch direkte staatliche Beihilfen an die traditionelle

Energieindustrie in einer geschätzten Höhe von 15 Milliarden Euro jährlich¹ bestehen, die nicht aus Umweltgründen gezahlt werden, und es auch Verzerrungen bedingt durch eine erhebliche indirekte Unterstützung wie beispielsweise die Haftpflichtgarantie gibt,

- F. in der Erwägung, daß die Binnenmarktrichtlinie eine Möglichkeit für eine Öffnung zugunsten erneuerbarer Energieträger unter dem Aspekt der vorrangigen Verbreitung und der Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen bietet; wie der Rat jedoch erklärt hat², stellt die Marktöffnung unter den heutigen Bedingungen eine Gefährdung für die Ziele der Union in diesem Bereich dar,
- G. in der Erwägung, daß der Elektrizitätsbinnenmarkt auf der Grundlage des Wettbewerbstitels des EG-Vertrags geschaffen wurde und daß das Arbeitsdokument diesem Ansatz weitgehend folgt; in der Erwägung, daß eine ergänzende Richtlinie erforderlich ist, die sich mit erneuerbaren Energieträgern befaßt und auch die Aspekte in bezug auf den Binnenmarkt und die Umweltaspekte des EG-Vertrags mit gleicher Gewichtung berücksichtigt, wie vom Europäischen Rat von Helsinki im Dezember 1999 vereinbart wurde,
- H. in der Erwägung jedoch, daß die Kommission angesichts des Fehlens einer begründeten Ausnahmeregelung in der Elektrizitätsrichtlinie der Auffassung ist, daß die Vertragsvorschriften über staatliche Beihilfen für sämtliche Formen der Unterstützung für erneuerbare Energieträger gelten, daß diese Unterstützung durchaus eine Form staatlicher Beihilfen sein kann und daß die nicht aus staatlichen Mitteln finanzierten Preisunterstützungsmaßnahmen, für die es in einigen Mitgliedstaaten aus Umweltgründen Regelungen zugunsten erneuerbarer Energieträger gibt, in einen Konflikt mit den Regeln über staatliche Beihilfen und den Binnenmarktvorschriften kommen dürften, wenngleich verschiedene Unterstützungsmaßnahmen gemäß den Leitlinien über staatliche Beihilfen aus Umweltgründen, die gegenwärtig von der Kommission überarbeitet werden, gerechtfertigt sein könnten,
- I. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten große Zurückhaltung an den Tag legen, verbindliche Ziele für die Elektrizitätserzeugung mit erneuerbaren Energieträgern zu akzeptieren, wenngleich die meisten Länder offizielle Zielvorgaben haben, während die Europäische Union Gesamtziele für erneuerbare Energieträger und für Elektrizität durch neue Energieträger im Weißbuch festlegt³, und jeder Mitgliedstaat eine Zielvorgabe im Rahmen von Kyoto für die Kohlenstoffemission hat, bei der aber in vielen Fällen die große Gefahr besteht, daß sie nicht erreicht wird; in der Erwägung, daß die Kommission trotzdem noch keinen Vorschlag unterbreitet hat, um die Probleme in Verbindung mit den verschiedenen Zielen zu lösen,
- J. in der Erwägung, daß sich die Kommission vor dem Hintergrund des Binnenmarktes und angesichts der Notwendigkeit einer stärkeren Innovation und verbesserten Effizienz natürlich auf Verbrauchsziele für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern bezieht, auch weil dies die Kosten auf alle EU-Verbraucher verteilt und einen EU-weiten „Pull-Effekt“ für die erneuerbaren Energien schafft, wogegen das Weißbuch der Kommission ein

¹ In einer Greenpeace-Studie über Energiebeihilfen auf 15 Milliarden Euro geschätzt („Energiebeihilfen in Europa – Wie die Regierungen das Geld des Steuerzahlers verwenden, um Klimaänderungen und nukleare Gefahren zu fördern“, eine Analyse für Greenpeace durch die Freie Universität Amsterdam, Mai 1997); der Ausschuß für Industrie hat eine Studie bei der GD IV in Auftrag gegeben, um Art und Ausmaß dieser direkten Beihilfen zu ermitteln und auch die indirekten Beihilfen zu untersuchen.

² Schlußfolgerungen der Tagung des 2 132. Rates (Energie), 13. 11. 1998, 12742/98.

³ 12 % Primärenergie, 23,5 % Elektrizitätserzeugung.

Gesamterzeugungsziel für die Europäische Union festlegt, obwohl diese beiden Überlegungen eigentlich nicht unvereinbar sind; in der Erwägung jedoch, daß für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern, um diese Verbrauchsziele zu erreichen, anfänglich weder Regeln für die Terms of Trade noch eine echte Zertifizierung gelten würden, da es keine derartigen Systeme gibt, wodurch die verschiedenen Unterstützungssysteme der Mitgliedstaaten, die diese in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gewählt haben, sich möglicherweise negativ aufeinander auswirken, was auch dazu führen könnte, daß sich die Entwicklung tendenziell auf die besten Standorte („hot spots“) konzentriert, so daß eine Übergangszeit notwendig ist, in der Regeln erstellt werden,

- K. in der Erwägung, daß der Rat die Vorschläge der Kommission für eine EU-weite CO₂-Energie-Steuer, die auf einen Ausgleich der externen Kosten der herkömmlichen Energieträger abzielt, nicht akzeptiert hat,
- L. in der Erwägung, daß es zumindest drei Arten von Unterstützungssystemen in den Mitgliedstaaten gibt, von denen sich das „Einspeisungs“-Modell, weil es nicht starr festlegend wirkt, als das effektivste im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energieträger erwiesen hat, während das Ausschreibungssystem, weil es mehr auf Wettbewerb abzielt, am wenigsten übernommen wurde; in der Erwägung, daß die Kommission in ihrem Arbeitsdokument die größten rechtlichen Probleme in Verbindung mit dem „Einspeisungsmodell“ sieht, gleichzeitig aber die schwerwiegenden Planungsprobleme in Verbindung mit dem Ausschreibungssystem anerkennt und einräumt, daß das niederländische Modell für den Handel mit Zertifikaten in dieser frühen Phase seiner Anwendung schwer zu beurteilen ist,
- M. in der Erwägung, daß die Erfahrungen klar gezeigt haben, daß Einspeisungsregelungen gegenüber Quoten- oder Ausschreibungsregelungen zu hoher Effektivität, dynamischer Marktentwicklung und beträchtlicher Verringerung der Umweltbelastung führen und als weitere Vorteile Anreize zu Effizienz, unbürokratische Verfahren, weitgehend dezentralisierte Entwicklung, hohe Akzeptanz und örtliche Beteiligung, Entwicklung einer leistungsfähigen verarbeitenden Industrie und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen bieten¹,
- N. unter Hinweis auf die Ergebnisse empirischer Untersuchungen, daß Länder mit gesetzlichen Einspeisungsregelungen, etwa Deutschland, Dänemark und Spanien, einen weit größeren Prozentsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erreichen können als Länder mit Ausschreibungsregelungen, bei denen nur das niedrigste Angebot den Zuschlag für eine zeitlich befristete Stromlieferung erhält, etwa im Vereinigten Königreich, in Irland und Frankreich²; mit der Feststellung, daß der Anteil der Windkraft in Deutschland 1998 um 1 568 Megawatt, in Dänemark um 250 Megawatt und in Spanien um 346 Megawatt stieg, während der Zuwachs in dieser Zeit in Ländern mit Ausschreibungsregelungen weit geringer war (Vereinigtes Königreich 18 Megawatt, Irland 5 Megawatt, Frankreich 3 Megawatt)³,
- O. unter Hinweis darauf, daß die regionalen Elektrizitätsgesellschaften bei der Quotenregelung gehalten sind, feste Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen zu festen Preisen

¹ „Europäischer Strombinnenmarkt und Einspeisevergütungen“, Andreas Wagner, FGW Fördergesellschaft Windenergie e. V., Brunsbüttel (D).

² ebda.

³ „Stand und Perspektiven der Windkraft in Europa“, Andreas Wagner, FGW Fördergesellschaft Windenergie e. V., Brunsbüttel (D).

abzunehmen, wobei das niedrigste Angebot den Zuschlag erhält; in der Erwägung, daß Quoten für einzelne Technologien im Bereich der erneuerbaren Energie eingeführt werden, was bedeutet, daß das Potential der erneuerbaren Energieträger nur zu einem Bruchteil ausgeschöpft und dadurch potentiell zukunftssträchtigen Entwicklungen keine Markteinführungschance gegeben wird, die so im Keim erstickt werden; mit der Feststellung, daß der „Fluch des niedrigsten Angebots“ auch zu unrealistisch niedrigen Angeboten führt, um den Zuschlag zu erhalten, und die Wettbewerber sich gegenseitig unterbieten, was sich auf die qualitative Entwicklung des Marktes im Bereich der erneuerbaren Energiequellen negativ auswirkt; in der Erwägung, daß eine Quotenregelung daher nur als ergänzende Möglichkeit in Betracht gezogen werden sollte,

- P. in der Erwägung, daß die Vorschläge der Kommission für den Bereich des fairen Zugangs zum Netz einen gewissen Beitrag zur Lösung dieses speziellen Problems leisten, das jedoch allein zur Verwirklichung der im Weißbuch enthaltenen Vorschläge sehr viel mehr notwendig ist,
 - Q. in der Erwägung, daß erneuerbare Energieträger per Definition Energieträger sind, die sich selbst unbegrenzt erneuern, so daß Definition und Geltungsbereich einer Richtlinie sorgfältig geprüft werden müssen,
 - R. in der Erwägung, daß die Verbraucher einen Anspruch darauf haben, fundierte Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen zu können, daß es aber im Gegensatz zu anderen Produkten gegenwärtig nicht möglich ist, den Ursprung der Elektrizität anzugeben, wenngleich es Initiativen auf freiwilliger Basis von nichtstaatlichen Organisationen und auch seitens der Industrie gibt, auf den Endverbraucher ausgerichtete Kennzeichnungssysteme für Elektrizität aus erneuerbarer Energie aufzubauen,
1. fordert den Rat mit Blick auf die Schaffung eines wirklichen Elektrizitätsbinnenmarktes erneut auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die eine progressive Einführung der CO₂-Energie-Steuer auf EU-Ebene ermöglichen, wobei in diesen Steuern schrittweise unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und unter Achtung der Subsidiarität in bezug auf die Verwendung der Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten alle externen Kosten soweit wie möglich einbezogen werden; fordert die EU-Organe gleichzeitig auf, formale Regeln für die Zertifizierung und Kennzeichnung aller Formen von Elektrizität festzulegen, um den Elektrizitätsverbrauchern eine wirklich auf Sachkenntnis fundierte Wahl zu ermöglichen;
 2. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen Plan aufzustellen, der sich auf die Beihilfen zugunsten traditioneller Energieträger bezieht, und die einheitliche Anwendung des EU-Regelwerks über staatliche Beihilfen zu gewährleisten, damit alle Mitgliedstaaten und alle Energieträger den gleichen Bestimmungen unterliegen, um so gleiche Spielregeln im Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen; fordert die Kommission angesichts der Tatsache, daß der für den europäischen Kohlektor gültige Kodex von 1993 für staatliche Beihilfen im Juli 2002 ausläuft, auf, rechtzeitig vor Juli 2002 Vorschläge vorzulegen, um Rechtssicherheit in bezug auf die Regeln über staatliche Beihilfen im Bereich der fossilen Brennstoffe in der Europäischen Union zu schaffen;
 3. ist der Ansicht, daß eine von der Kommission nach Prüfung der Arbeitsdokumente vorzuschlagende Richtlinie über erneuerbare Energieträger im Elektrizitätsbinnenmarkt nicht nur die Systeme schützen muß, die die Entwicklung der Elektrizitätserzeugung durch erneuerbare Energieträger auf dem Binnenmarkt mittelfristig fördern, insbesondere die Systeme, die sich bereits als effizienter erwiesen haben, sondern in diesem

Prioritätsbereich sehr viel weiter gehen und einen angemessenen und stabilen rechtlichen Rahmen für die erneuerbaren Energieträger schaffen muß, um die rasche Entwicklung dieser Energieträger zu unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, daß erneuerbare Energieträger langfristig einen größeren Anteil am Energiemix haben sollten;

4. fordert sicherzustellen, daß auch nach Inkrafttreten neuer Förderinstrumente diejenigen keinen Nachteil haben, die bis dahin im Vertrauen auf andere Regeln investiert haben;
5. fordert, daß eine solche Richtlinie sich sowohl auf Artikel 95 EGV (Binnenmarkt) als auch auf Artikel 174 EGV (Umwelt) stützen muß;
6. ist der Ansicht, daß auf einzelstaatlicher Ebene bindende und ehrgeizige Zielvorgaben für erneuerbare Energieträger für das Erreichen konkreter Ergebnisse und der EU-Ziele von entscheidender Bedeutung sind, wie die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit Kyoto gezeigt haben; hält es daher für sinnvoll, einen Mechanismus für Verhandlungen über die Lastenverteilung, für den die Kommission zuständig ist, in einer Richtlinie festzulegen, um die Mitgliedstaaten dazu zu bringen, sich selbst ehrgeizige, aber auch realistische Ziele für den Verbrauch von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern zu setzen, einschließlich Technologiereihen und Verfahren für die Förderung der Innovation und die Erzeugung dieser Art von Elektrizität; ist der Ansicht, daß eine Kombination dieser Maßnahmen das Erreichen der im EU-Weißbuch genannten Gesamtziele ermöglichen würde, so daß diese vereinbarten Ziele dann verbindlich würden; ist der Ansicht, daß die Europäische Union vor der Berücksichtigung der zwischen den Mitgliedstaaten gehandelten Elektrizität im Zusammenhang mit dem Erreichen der Ziele des einführenden Landes Regeln für diesen Handel festlegen muß,
 - a) um eine EU-weite Zertifizierung für jede Art von Elektrizität sowie Kennzeichnungssysteme einzuführen,
 - b) um insbesondere während der Übergangszeit zu gewährleisten, daß die Terms of Trade die bestehenden Unterstützungssysteme der Mitgliedstaaten für erneuerbare Energieträger nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen und daß die Regeln über die Verpflichtung zur Abnahme von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern klar sind,
 - c) um die besten Modelle zu verbreiten und dadurch die übermäßige Entwicklung von ‚hot spots‘ zu vermeiden;

ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Elektrizitätserzeugung durch einheimische Primärenergieträger gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Elektrizitätsrichtlinie oder die Gegenseitigkeitsvorschriften anwenden könnten, wenn bestimmte Mitgliedstaaten ihre Ziele nicht erreichen;

7. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollten, die Vorgaben des Weißbuchs verbindlich umzusetzen, um das Gesamtziel zu erreichen; vertritt die Auffassung, daß die Mitgliedstaaten sich konkrete Ziele setzen und außerdem der Kommission alle zwei Jahre über die Fortschritte berichten sollten, wobei für die Nichterfüllung der Ziele entsprechende Sanktionen festgesetzt werden müssen;
8. ist der Ansicht, daß mittelfristig zwar ein gemeinsamer Elektrizitätsbinnenmarkt unter Einbeziehung erneuerbarer Energieträger angestrebt werden sollte, daß die Subsidiarität es allen Mitgliedstaaten aber ermöglichen wird, ihr jeweiliges System bis zum Jahr 2010 ohne Beschränkungen zu wählen, und daß die Kommission zwischenzeitlich im Jahr 2005 die Situation überprüfen wird, um zu bewerten, inwieweit die Mitgliedstaaten ihre vereinbarten

Lastenverteilungsziele erreichen, unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und des Beitrags erneuerbarer Energieträger zur lokalen und regionalen Wirtschaft;

9. steht auf dem Standpunkt, daß Strom aus erneuerbaren Energiequellen so vergütet werden sollte, daß bei elektrizitätswirtschaftlich rationeller Betriebsführung der wirtschaftliche Betrieb der verschiedenen Anlagentypen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen grundsätzlich möglich ist und so eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt wird, die privates Kapital mobilisiert, die Nachfrage nach Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen steigert, den Einstieg in die Serienproduktion ermöglicht, zu sinkenden Preisen führt, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien verbessert und somit eine stärkere Marktdurchdringung zur Folge hat¹; weist darauf hin, daß die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen von den geographischen Gegebenheiten abhängig ist und für die Kostenkalkulation des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen nicht nur die technische Produktivität ausschlaggebend ist, sondern stärker als bei herkömmlichen Energiequellen der Standort; ist der Ansicht, daß ein vollständig harmonisierter Energiemarkt daher erhebliche Verzerrungen mit sich bringen würde und deshalb die unterschiedlichen geographischen Faktoren bei der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen berücksichtigt werden müssen;
10. vertritt die Auffassung, daß es Aufgabe der EU-Organe ist, Regeln für den Handel mit Elektrizität und für Zertifizierungs- und Kennzeichnungssysteme für alle Arten von Elektrizität auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt festzulegen, um den erneuerbaren Energieträgern eine realistische Chance zu geben, zu gegebener Zeit wettbewerbsfähig zu werden;
11. ist der Ansicht, daß die Unterstützung für erneuerbare Energieträger wegen des Fehlens voll funktionsfähiger CO₂-Energie-Steuern, der durch erneuerbare Energieträger vermiedenen Kosten und vor dem Hintergrund der durch direkte staatliche Beihilfen wie auch durch indirekte Beihilfen für die herkömmlichen Energieträger verursachten Verzerrungen nicht als direkte Beihilfe im Sinn der Regeln über staatliche Beihilfe betrachtet werden darf und deshalb gezielt und getrennt behandelt werden sollte;
12. ist vor dem Hintergrund der besonderen Probleme von Inseln bei der Energieplanung und -versorgung sowie des ohnehin labilen sozio-ökonomischen Gleichgewichts auf Inseln, gleichgültig ob sie ans Festland angebunden sind oder nicht, der Auffassung, daß ein geeigneter stabiler Rechtsrahmen die rasche Förderung dieser Energieträger gewährleisten muß, damit sie einen großen Teil der Energieversorgung der Inseln übernehmen; fordert Anreize für Investitionen in erneuerbare Energieträger für Inseln;
13. ist der Ansicht, daß staatliche gezahlte oder veranlaßte Unterstützungen bis zur Marktreife der Nutzung erneuerbarer Energien nach dem EG-Vertrag anders zu beurteilen sind als Dauersubventionen;
14. fordert, an der Überprüfung der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Umwelt in vollem Umfang beteiligt zu werden, bevor irgendein Hinweis auf diese Art „tertiärer“ Rechtsvorschriften in eine Richtlinie einbezogen wird; unterstreicht, daß diese Vorschriften nach Möglichkeit eine besondere Kategorie für Beihilfen für erneuerbare Energieträger entwickeln sollten und jedenfalls keine strengerer

¹ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und zur Änderung der Mineralölbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.

und keine weiteren zusätzlichen Kriterien als die in einer möglichen Richtlinie enthaltenen Kriterien einführen dürfen;

15. fordert, daß ein Richtlinienvorschlag der Kommission zur Förderung erneuerbarer Energie den Unterschied zwischen Anschubhilfen und solchen Subventionen beachten muß, die nach dem EG-Vertrag (Primärrecht der Europäischen Union) den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf Dauer beeinträchtigen können;
16. kann sich angesichts der Tatsache, daß erneuerbare Energieträger eine erklärte Priorität für die Europäische Union insgesamt darstellen, nicht vorstellen, daß die Unterstützung für diese Energieträger, was ihre zeitliche Dauer oder ihren Umfang angeht, durch eine Richtlinie begrenzt wird, solange es keine CO₂-Energie-Steuer gibt, solange direkte und indirekte Beihilfen für die herkömmlichen Energieträger trotz der geltenden Elektrizitätsrichtlinie weiterhin gewährt werden und solange die Ziele des Weißbuchs nicht erreicht sind, kein gerechter Zugang garantiert und die Entzerrung nicht abgeschlossen ist;
17. ist der Ansicht, daß die künftige Entwicklung erneuerbarer Energieträger aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar ist, insbesondere was die Entwicklungsgeschwindigkeit und den Beitrag der Solarenergie angeht, die gegenwärtig wenig wettbewerbsfähig ist, und hält es deshalb nicht für möglich, einen genauen Zeitpunkt für die Einstellung der Unterstützung für sämtliche erneuerbaren Energieträger festzulegen, was wahrscheinlich zur Folge hätte, daß ihre Entwicklung in einer entscheidenden Phase zum Erliegen käme;
18. spricht sich dafür aus, erneuerbare Energieträger eindeutig als solche Energieträger zu definieren, die sich selbst unendlich erneuern, weshalb die Verbrennung von Siedlungsabfällen oder Torf nicht unter diese Definition fallen sollte, jedoch, wie im Weißbuch über erneuerbarer Energieträger, möglicherweise aber Biogas und geothermische Energie; hält in einer Richtlinie einen besonderen Artikel für notwendig, durch den große Wasserkraftwerke generell ausgeschlossen werden, denn solche Wasserkraftwerke sind normalerweise bereits wirtschaftlich lebensfähig, wobei aber sehr begrenzte Ausnahmen für neuere Anlagen oder für die Modernisierung älterer Anlagen zulässig sein könnten;
19. hält es angesichts der Tatsache, daß das Potential für die Bewirtschaftung erneuerbarer Energieträger vor allem in ländlichen Gebieten liegt, für richtig, daß die künftige Richtlinie die Nutzung erneuerbarer Energie in diesen Gebieten fördern sollte, wodurch es möglich wäre, zur Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit in den am stärksten isolierten Gebieten beizutragen, bislang ungenutzte Ressourcen zu nutzen und die in vielen dieser Gebiete unzureichende Versorgungsqualität rascher zu verbessern;
20. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Situation beim fairen Zugang zum Netz für erneuerbare Energieträger im weitesten Sinn in allen Mitgliedstaaten und grenzübergreifend vorzulegen und Vorschriften auf der Grundlage der besten Praxis in eine Richtlinie einzubeziehen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, die für die Nutzung erneuerbarer Energieträger bestehen;
21. hält es für angebracht, von der Anfangsphase bis zur Marktreife ein Aussetzen der Durchleitungstarife vorzusehen, um einen wirtschaftlichen Betrieb gerade in der Pionierphase zu gewährleisten und damit erneuerbaren Energiequellen die Möglichkeit zu geben, sich auf breiter Linie auf dem Markt durchsetzen zu können;

22. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat den Entwurf einer Richtlinie vorzulegen, die jene über den Elektrizitätsbinnenmarkt ergänzt und in der gleichzeitig Regeln für den vorrangigen Marktzugang aus erneuerbaren Energieträgern gewonnener Elektrizität sowie ein Finanzrahmen für Gemeinschaftsmaßnahmen auf Kostenteilungsbasis für die Erforschung und die Förderung von erneuerbaren Energien festgelegt werden;
23. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

